

S a t z u n g
der Gemeinde Heidgraben über die Erhebung von
Gebühren zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft
in dem Wasserverband Pinnau-Bilsbek-Gronau (Unterhaltungsverband)
und der selbst zu unterhaltenden Gewässer

Auf Grund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig und des Beschlusses der Gemeindevertretung Heidgraben vom 10.12.2012 wird folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

Zur Finanzierung der Beiträge der Mitgliedschaft der Gemeinde Heidgraben in dem Wasserverband Pinnau-Bilsbek-Gronau (Unterhaltungsverband) sowie der Kosten für die Unterhaltung der von der Gemeinde selbst zu unterhaltenden Gewässer erhebt die Gemeinde Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2
Gebührenfähiger Aufwand

Zum gebührenfähigen Aufwand gehören die Kosten, die der Gemeinde durch die Mitgliedschaft in dem Wasserverband Pinnau-Bilsbek-Gronau (Unterhaltungsverband) entstehen sowie die Kosten, die die Gemeinde selbst für die Unterhaltung aufwendet.

§ 3
Gebührenpflicht

Der Gebührenpflicht unterliegen Grundstücke, die in der Gemeinde und dem Einzugsgebiet der zu unterhaltenden Gewässer liegen sowie Gewerbebetriebe und Anlagen, für die aus der Unterhaltung Vorteile entstehen oder die die Unterhaltung erschweren, soweit sie nicht einem Verband als Einzelmitglied angehören.

§ 4
Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Gebührenbescheides Eigentümer der im § 3 genannten Grundstücke, Gewerbebetriebe oder Anlagen ist. Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte werden im Sinne dieser Satzung den Eigentümern gleichgestellt. Mehrere Pflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Bei Straßengrundstücken ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig.

§ 5 Gebühreneinheit und Gebührenhöhe

(1) Die Gebühr richtet sich nach den in den folgenden Absätzen festgesetzten Gebühreneinheiten einschließlich der Zu- und Abschläge.

(2) Für alle Grundstücke in der Gemeinde wird je angefangenen Hektar eine Gebühreneinheit (1 GE) festgesetzt.

(3) Gebühreneinheit

a) für jede Gebühreneinheit wird eine Gebühr in Höhe von **12,00 €** festgesetzt.

b) Für jede Gebühreneinheit bei landwirtschaftlich genutzten Flächen wird eine Gebühr in Höhe **11,00 €** festgesetzt.

(4) Zuschläge

a) Für bebaute Grundstücke wird je angefangene 2.000 qm Grundstücksfläche ein Zuschlag von 1,0 Gebühreneinheit festgesetzt.

b) Für befestigte Straßen- und Wegeflächen wird je angefangenen Hektar ein Zuschlag von 2 Gebühreneinheiten festgesetzt.

c) Für Wohngrundstücke mit Schmutzwasserableitung in ein Gewässer wird je Wohneinheit ein Zuschlag von 0,7 Gebühreneinheit festgesetzt.

(5) Abschläge

Für See-, Teich- und Waldgrundstücke und Ödland wird je angegangenen Hektar ein Abschlag von 0,5 Gebühreneinheit festgesetzt.

§ 6 Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres.

§ 7 Gebührenbescheid

Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt.

§ 8 Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

(2) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Gebühr abweichend vom Absatz 1 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege beigetrieben.

§ 9 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Heidgraben über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in dem Wasserverband Pinnau-Bilsbek-Gronau (Unterhaltungsverband) und der selbst zu unterhaltenden Gewässer vom 09.12.1976, zuletzt geändert durch die V. Nachtragsatzung vom 01.01.2010, außer Kraft.

Heidgraben, den 11.12.2012

Gemeinde Heidgraben
Der Bürgermeister
gez. Tesch

(S)